

Az.: 6 A 9/23
4 K 1629/21



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Schornsteinfegerrechts
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 4. März 2024

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 10. November 2022 – 4 K 1629/21 – zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf je 500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 10. November 2022 zuzulassen, bleibt ohne Erfolg. Das angegriffene Urteil begegnet nicht den vom Kläger geltend gemachten ernstlichen Zweifeln (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), auf deren Prüfung der Senat nach § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist.

- 2 Der Kläger begehrt die Feststellung, dass die Verfügung des Beklagten, die Durchführung der Feuerstättenschau zu dulden, und die Androhung unmittelbaren Zwangs rechtswidrig waren, und wendet sich gegen die Auferlegung einer Gebühr und der Auslagen in dem Bescheid. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Rechtsgrundlage für die im Bescheid angeordnete Verpflichtung des Klägers zur Duldung der Feuerstättenschau sei § 1 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG). Danach seien die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Räumen verpflichtet, dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister für die Durchführung der Feuerstättenschau (§ 14 SchfHWG) Zutritt zu ihren Räumen und Grundstücken zu gestatten. Sofern ein Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder eines Raums den Zutritt zu dem Grundstück oder dem Gebäude entgegen Absatz 3 oder die Durchführung einer Tätigkeit, die auf Grund einer der in Absatz 3 bezeichneten Vorschriften durchzuführen ist, nicht gestatte, erlasse die zuständige Behörde eine Duldungsverfügung. Der Kläger habe die von der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin festgesetzten Termine am 18. Mai 2021 und am 11. August 2021 nicht wahrgenommen.

- 3 Hiergegen wendet der Kläger in seinem Antrag auf Zulassung der Berufung ein, das Urteil begegne ernstlichen Zweifeln. Es verhalte sich nicht dazu, weshalb die Feuerstättenschau nicht habe durchgeführt werden können. Er habe die Feuerstättenschau am 11. August 2021 ab 9:00 Uhr tatsächlich gestattet, sodass sie an diesem Tage hätte stattfinden können. Er habe insbesondere am Grundstück S.....straße . in B..... dafür Sorge getragen, dass an diesem Tag ein ungehinderter Zugang zum Gebäude habe stattfinden können. Die Haustür sei unverschlossen und der Zugang zu den maßgeblichen Räumen ebenfalls offen gewesen. Er habe aufgrund seines Wohnorts in D..... nicht persönlich anwesend sein können. Er habe eine Mieterin damit beauftragt, ihn zu vertreten und den Zugang zu gewährleisten. Hierzu biete er das Zeugnis der Mieterin an. Nachdem er mangels entsprechender Mitteilung durch die Nachbarin den Eindruck gehabt habe, es sei bei der Feuerstättenschau etwas schiefgegangen, habe er versucht, beim Beklagten eine entsprechende Information zu hinterlegen und auf den freien Zugang hinzuweisen. Auch an der Liegenschaft H..... .. habe er den Zugang durch eine von ihm beauftragte Nachbarin gewährt. Demgemäß sei er am 11. August 2021 seiner Pflicht, die Feuerstättenschau zu gestatten und den Zutritt zu den Liegenschaften zu gewähren, nachgekommen. Das sei vom Verwaltungsgericht nicht geprüft worden. Es fehle daher am Tatbestandsmerkmal „nicht gestatten“. Dass der Zutritt seitens der Schornsteinfegerin nicht wahrgenommen worden sei, liege nicht in seinem Verantwortungsbereich und könne eine Duldungsanordnung nicht rechtfertigen.
- 4 Hiergegen wendet der Beklagte ein, am 11. August 2021 habe sich die beauftragte Nachbarin nicht bemerkbar gemacht, obwohl sich die Behördenvertreter und die Schornsteinfegerin auf dem Grundstück lautstark bemerkbar gemacht hätten. Das Objekt H..... sei komplett menschenleer und bereits das Tor zur Einfahrt auf das Grundstück sei verschlossen gewesen. Der Kläger habe mit seiner Familie kaum eine Stunde vor Eintreffen der Schornsteinfegerin und der Behördenvertreter das Haus H..... .. verlassen. Auch am 22. September 2021, als die Feuerstättenschau schließlich durchgeführt worden sei, habe er sich im Haus befunden und keine Anstalten zur Kontaktaufnahme gemacht. Er habe erst geöffnet, nachdem der Schlüsseldienst durch einen Mitarbeiter bereits telefonisch kontaktiert worden sei. Der Erlass einer Duldungsverfügung sei nicht davon abhängig, dass der Kläger als Eigentümer die nicht fristgerechte Durchführung der Maßnahmen vertreten müsse. Es reiche die Nichtdurchführung der fälligen Feuerstättenschau und die objektiv gegebene Verhinderung der vorsorgenden Gefahrenabwehr durch die Feuerstättenschau.

- 5 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss zu beurteilen ist (SächsOVG, Beschl. v. 8. Dezember 2019 – 6 A 740/19 –, juris Rn. 3, st. Rspr.). Grundsätzlich können ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils auch aus tatsächlichen Gründen bestehen, da die Oberverwaltungsgerichte das Urteil – anders als in der Revision – auch in tatsächlicher Hinsicht überprüfen. Macht der Antragsteller geltend, das Verwaltungsgericht sei von einem falschen Sachverhalt ausgegangen, reicht es zur Begründung ernstlicher Zweifel aus, dass die Möglichkeit eines günstigeren Ermittlungs- oder Beweisergebnisses besteht (SächsOVG, Beschl. v. 21. November 2022 – 6 A 73/21 –, juris Rn. 3; v. 15. Dezember 2021 – 6 A 615/20 –, juris Rn. 4; v. 23. Februar 2016 – 3 A 286/14 –, juris Rn. 12 m. w. N.).
- 6 Dies ist hier nicht der Fall. Der Kläger hat als Eigentümer der Grundstücke den Zutritt zu den Grundstücken oder den Gebäuden entgegen § 1 Abs. 3 SchfHwG nicht gestattet, sodass die zuständige Behörde zu Recht unverzüglich eine Duldungsverfügung erlassen hat (§ 1 Abs. 4 Satz 1 SchfHwG). Am Grundstück S.....straße. war zwar nach den übereinstimmenden Angaben des Klägers im Zulassungsverfahren und der Sachbearbeiterin des Beklagten in der Verwaltungsakte (Aktenseite 286) die Haustür geöffnet. Es war aber weder der Kläger noch eine andere von ihm beauftragte Person zur Einlassgewährung vor Ort. Die Schornsteinfegerin war – da eine Duldungsverfügung nicht vorlag – ohne Anwesenheit des Klägers oder einer von ihm beauftragten Person oder einem vorherigen oder am Gebäude angebrachten Hinweis des Klägers nicht gehalten, das Gebäude zu betreten und nach den überprüfungspflichtigen Anlagen zu suchen. Hierbei ist auch von Bedeutung, dass der Kläger der Schornsteinfegerin bereits zuvor am 18. Mai 2021 den Zutritt nicht gestattet und versucht hatte, ihr die Feuerstättenschau am 11. August 2021 im Wege des gerichtlichen Eilverfahrens zu untersagen. Die Nachricht des Klägers an die Behörde, dass das Gebäude betreten werden könne, erreichte die Mitarbeiter des Beklagten erst nach Rückkehr an die Dienststelle. Zur angekündigten Zeit und während der Anwesenheit der Schornsteinfegerin vor Ort lag deshalb eine Gestattung des Zutritts zum Gebäude in der S.....straße aus der maßgeblichen Sicht der Schornsteinfegerin nicht vor. Dass sie eine möglicherweise objektiv bestehende Möglichkeit, das Gebäude zu betreten, nicht wahrgenommen hat, lag angesichts dieser Umstände im Verantwortungsbereich des Klägers. Das Grund-

stück H..... .. wurde von der Schornsteinfegerin und den Mitarbeitern des Beklagten verschlossen vorgefunden (Aktenseite 286). Auch eine beauftragte Mieterin wurde von der Schornsteinfegerin nicht angetroffen. Eine Gestattung des Klägers lag deshalb auch insoweit nicht vor.

- 7 Soweit der Kläger die fehlende Aufklärung des Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht rügt und Zeugenbeweis anbietet, führt dies zu keiner anderen Beurteilung. Damit macht er im Rahmen ernstlicher Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO einen Verfahrensfehler geltend. Eine Zulassung wegen ernstlicher Zweifel ist in solchen Fällen – um eine Konkordanz der Zulassungsgründe zu sichern – nur möglich, wenn eine entsprechende Verfahrensrüge nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ebenfalls zur Zulassung führen würde (SächsOVG, Beschl. v. 21. November 2022 – 6 A 73/21 –, juris Rn. 20; v. 15. Dezember 2021 – 6 A 615/20 –, juris Rn. 5; HessVGH, Beschl. v. 1. November 2012 – 7 A 1256/11.Z –, juris Rn. 9; VGH BW, Beschl. v. 17. Februar 2009 – 10 S 3156/08 –, juris Rn. 5). Hat es der anwaltlich vertretene Rechtsmittelführer in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht versäumt, auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hinzuwirken, kommt eine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel nicht in Betracht, es sei denn, die bezeichneten Ermittlungen hätten sich dem Verwaltungsgericht auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus aufdrängen müssen (BVerwG, Beschl. v. 11. Juni 2014 – 5 B 19.14 –, juris Rn. 11; Beschl. v. 6. März 1995 – 6 B 81.94 –, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 265; SächsOVG, Beschl. v. 21. November 2022 a. a. O. Rn. 21; v. 15. Dezember 2021 – 6 A 615/20 –, juris Rn. 5).
- 8 Dem genügen die Darlegungen des Klägers nicht. Dass er im erstinstanzlichen Verfahren, insbesondere durch die Stellung entsprechender Beweisangebote in der mündlichen Verhandlung, auf eine Beweisaufnahme gedrungen hat, ergibt sich weder aus dem Zulassungsvorbringen noch aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung. Dass sich dem Verwaltungsgericht die Einvernahme der Zeugin hätte aufdrängen müssen, legt die Antragsbegründung nicht dar und ist auch nicht sonst erkennbar. Der Kläger stellt unter Beweis, dass er die Mieterin beauftragt habe, ihn zu vertreten und der Schornsteinfegerin Zugang zu gewähren. Diese Tatsache kann als wahr unterstellt werden, ohne dass es an der fehlenden Gestattung des Klägers etwas ändern würde, weil sich die Mieterin auf den Grundstücken nicht zu erkennen gegeben hatte.
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 10 Die Streitwertfestsetzung und die Abänderung der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG. Steht die Erteilung eines Feuerstättenbescheids in Rede, bestimmt § 14b SchfHWG, dass der Gegenstandswert in Widerspruchsverfahren und der Streitwert in verwaltungsgerichtlichen Verfahren 500,00 € beträgt. Dieser Streitwert ist auch im Fall einer auf die Feuerstättenschau bezogenen Duldungsverfügung festzusetzen (SächsOVG, Beschl. v. 29. Mai 2019 – 3 E 34/19 –, juris Rn. 5; BayVGH, Beschl. v. 27. April 2023 – 22 CS 23.350 –, juris Rn. 27; OVG NRW, Beschl. v. 9. Januar 2019 – 4 A 3346/18 –, juris Rn. 5). Die im Bescheid festgesetzte Gebühr und die Auslagen werden als Nebenforderungen bei der Wertfestsetzung nicht berücksichtigt (vgl. § 43 Abs. 1 GKG).
- 11 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

Drehwald

Groschupp